

Sanierung und langfristiger Ausgleich der Rechnung

Die IV-Revision 6b ist der letzte Schritt des IV-Sanierungsplans. Sie soll die Versicherung dauerhaft finanziell wieder ins Lot bringen. Die Auswirkungen der Defizite der vergangenen Jahre müssen beseitigt werden und es muss vermieden werden, dass die Versicherung erneut rote Zahlen schreibt. Das bedeutet, dass die IV ihre Schulden beim AHV-Fonds zurückzahlen muss und dass die Finanzierung der Versicherung und ihre Leistungen so ausgestaltet werden müssen, dass die IV auf Dauer ihre Ausgaben decken kann. Dazu braucht es auch einen wirksamen Interventionsmechanismus, welcher bei einem strukturellen Ungleichgewicht automatisch Massnahmen auslöst, um einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern.

Entschuldung

Anfangs der 1990er-Jahre begann die IV jährlich Defizite auszuweisen, und sie kehrte nie mehr wirklich in die schwarzen Zahlen zurück. In den letzten Jahren verzeichnete die IV jährliche Defizite in der Grössenordnung von 1 Milliarde Franken. Als Folge davon hat sie heute Schulden beim AHV-Fonds von 15 Milliarden Franken.

Der Gesetzgeber will die IV nachhaltig sanieren. Dafür muss die Versicherung ihre Schulden bei der AHV zurück zahlen. Die IV-Revision 6b sieht eine an den Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds gekoppelte Rückzahlung vor. Liegt dieser Stand über 50% einer Jahresausgabe, also dem gesetzlichen Minimum, wird der Überschuss an die AHV überwiesen. Sinkt der Stand auf 50% oder darunter, wird die Rückzahlung gestoppt. Die IV-Revision 6b hat die Entschuldung der Invalidenversicherung bis 2025 zum Ziel, also bis zur Phase, in welcher die AHV auf genügend Liquidität angewiesen sein dürfte. Auf der Basis der neusten demographischen und wirtschaftlichen Szenarien scheint dieses Ziel realistisch. Seine Erreichung bedingt allerdings, dass beide Teile der 6. IV-Revision die erwarteten Effekte voll entfalten.

Interventionsmechanismus

Bis Ende 2010 konnte die IV zur Deckung ihrer Defizite auf die finanzielle Unterstützung der AHV zählen. Seit 1.1.2011 ist das nicht mehr der Fall, da die IV und die AHV finanziell unabhängig voneinander sind. Die IV verfügt über einen eigenständigen Ausgleichsfonds und muss ihre Ausgaben mit den eigenen Mitteln decken. Bis Ende 2017 erhält sie dafür zusätzliche Einnahmen aus der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer. Ab 2018 muss die IV finanziell dauerhaft auf eigenen Beinen stehen, was die beiden Massnahmenpakete der 6. IV-Revision sicher stellen.

Mit der IV-Revision 6b soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden, um das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig zu sichern. Der Mechanismus verhindert, dass die IV Defizite ausweist und sich verschuldet, bis sie erneut saniert werden muss. In der Vernehmlassung wurden zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Die erste sah Eingriffe nur auf der Einnahmenseite vor, während die zweite in unterschiedlichem Ausmass sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite eingegriffen hätte. In der Botschaft wird nun ein Modell vorgeschlagen, das im Gegensatz zu den Varianten der Vernehmlassung ausgeglichen auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite wirkt.

Der Interventionsmechanismus umfasst zwei getrennte Abläufe, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgelöst werden.

- Im ersten Ablauf muss der Bundesrat der Bundesversammlung die zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Rechnung notwendigen Gesetzesänderungen vorlegen, sobald im Rahmen der Überwa-

chung des finanziellen Gleichgewichts ersichtlich wird, dass der IV-Fonds innert 3 Jahren und während zwei Jahren in Folge unter 40% einer Jahresausgabe der IV fallen wird.

- Der zweite Ablauf sieht vor, dass der Bundesrat den Beitragssatz um 0,1 Punkt anhebt und die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung sistiert, wenn der IV-Fonds am Ende eines Jahres effektiv unter 40% sinkt und im Folgejahr unter dieser Grenze bleiben wird. Diese beiden Massnahmen treten gleichzeitig in Kraft und werden erst wieder aufgehoben, wenn der IV-Fonds wieder den gesetzlichen Mindeststand von 50% einer Jahresausgabe erreicht hat. Die Sistierung der Anpassung der Renten an die Preisentwicklung ist auf fünf Jahre begrenzt. Der Rentenbetrag muss auf jeden Fall mindestens 95% der AHV-Altersrente ausmachen.

Mit dem Interventionsmechanismus im Zusammenhang steht eine Klausel, wonach der Bundesrat nötigenfalls Massnahmen vorschlagen muss, welche die Anreize für Arbeitgeber erhöhen, Invalide anzustellen: Die im ersten Ablauf vorgesehene Botschaft muss nicht nur Massnahmen zur Wiederherstellung einer ausgeglichenen Rechnung enthalten, sondern auch zusätzliche Anreize für die Arbeitgeber. Der Zusammenhang mit dem Interventionsmechanismus ergibt sich daraus, dass ein starkes Absinken des Fonds als Indiz dafür gewertet wird, dass die gesteckten Integrationsziele nicht genügend erreicht wurden.

Auskünfte:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch